99003027058001

Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung Durchführung bei Kindern

Heruntergeladen am 29.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005754/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058001
Leistungsbezeichnung I	Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung Durchführung bei Kindern
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder: Informationen erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gesundheit, U2, U1, U3, U4, U5, U6 Einladungswesen, U7 Einladungswesen, Früherkennungsuntersuchung U6/U7, Krankenkassenleistung, Gesundheitsuntersuchung, U1 bis U9, U-Untersuchung, Kindergesundheit
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.08.2024
Fachlich freigegen durch	Sozialbehörde G Einladungswesen U6-U7
Handlungsgrundlage	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz - HmbGDG) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GesDGHAV8IVZ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__26.html
Teaser	Sie können für Ihre Kinder Gesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen. So wird der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung Ihres Kindes regelmäßig ärztlich untersucht. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten können frühzeitig erkannt und behandelt werden.
Volltext	Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen. Diese werden U-Untersuchungen und J-Untersuchungen genannt.
Erforderliche Unterlagen	• elektronische Gesundheitskarte • gelbes Untersuchungsheft

Modul	Sachverhalt
	• gegebenenfalls Antwortkarte
Voraussetzungen	Der Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchungen besteht für versicherte Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sind aber folgende Untersuchungszeiträume zu beachten: • U1 Unmittelbar nach der Geburt • U2 3.-10. Lebenstag • U3 4.-5. Lebenswoche • U4 3.-4. Lebensmonat • U5 6.-7. Lebensmonat • U6 10.-12. Lebensmonat • U7 21.-24. Lebensmonat • U7a 34.-36. Lebensmonat
Kosten	Grundsätzlich keine.
Verfahrensablauf	• Sie wenden sich für eine Terminvereinbarung an die behandelnde Ärztin beziehungsweise den behandelnden Arzt. • Alternativ wenden Sie sich für weitere Informationen (auch zu den Zusatzuntersuchungen U10, U11 und J2) an Ihre Krankenkasse.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Art Ihres Anliegens.
Frist	U6: Rückmeldung über die Antwortkarte bis zum 12. Lebensmonat; möglicher Untersuchungszeitraum: 9. bis zum 14. Lebensmonat
weiterführende Informationen	https://www.kvhh.net/de/physicianfinder.html?name=&location= https://www.kvhh.net/de/physicianfinder.html?name=&location= https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung/kindergesundheit https://www.hamburg.de/kindergesundheit https://www.hamburg.de/kindergesundheit/4335442/neues-einladungswesen-u6-u7/ https://www.hamburg.de/kindergesundheit/4335442/neues-einladungswesen-u6-u7/ https://www.kinderaerzte-im-netz.de/aerzte/suche.htm

Modul	Sachverhalt
	| https://www.kinderaerzte-im-netz.de/aerzte/ https://www.hamburg.de/contentblob/4339448/b00e1a53e71b7e1348c92348f08a06cb/data/faq-liste-einladungswesen.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/4339448/data/faq-liste-einladungswesen.pdf
Hinweise	Die Sozialbehörde unterstützt Sie als Bürgerinnen und Bürger Hamburgs bei der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 in den Fällen, in denen die Untersuchung nach Ablauf der Toleranzgrenzen nicht mehr zu Lasten Ihrer Gesetzlichen Krankenversicherung abrechenbar ist. Hierzu hat die Sozialbehörde mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hamburg einen Vertrag abgeschlossen. Damit profitieren Sie als Eltern von dem neuen Angebot der Sozialbehörde zur Förderung der Inanspruchnahme von Kinder-Früherkennungsuntersuchungen. Im Rahmen dieses Vertrages besteht für Sie die Möglichkeit, die Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 auch noch nach Ablauf der Toleranzgrenzen in Anspruch zu nehmen. Die Untersuchungen sind dabei vollständig identisch mit den entsprechenden gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen. Die Ärztin oder der Arzt rechnet die Leistungen kostenfrei mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg ab. Die Sozialbehörde übernimmt die Kosten für die Vorsorgeuntersuchung Ihres Kindes. Es entstehen Ihnen dabei weder weitere Gebühren noch anderweitige Verpflichtungen.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten für Früherkennungsuntersuchungen (U- und J-Untersuchungen). • Anspruch auf Untersuchungen bis zum 18. Geburtstag. • Ziel: Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche, geistige oder soziale Entwicklung gefährden. • Bis zum 6. Lebensjahr auch Untersuchung der Zahngesundheit (z. B. Kariesrisiko) und Beratung zu

Modul	Sachverhalt
	Ernährung und Mundhygiene. • Einige Krankenkassen bieten zusätzliche Untersuchungen an: U10 und U11 für Grundschulkinder. J2 für Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren. • Kostenübernahme abhängig von der Krankenkasse. • Inhalte und Abläufe sind in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)